

## **Abteilung Eigenprüfung und Kommunalaufsicht**

### **Bericht über die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses 2021**

**des Zweckverbandes**

**Abfallverwertung Reutlingen/Tübingen**

---

**24.09.2022**

# Vorblatt

---

Verbandsbezeichnung:	Zweckverband Abfallverwertung Reutlingen/Tübingen
Verbandssitz:	72144 Dußlingen, Im Steinig 61
Aufgabenstellung:	Vermeiden, Verwerten und Vermarkten, Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen, die im Gebiet der Landkreise Reutlingen und Tübingen anfallen.
Verbandsmitglieder:	Landkreis Reutlingen Landkreis Tübingen
Verbandsvorsitzender: Stellvertreter bis 18.04.2021 ab 19.04.2021	Herr Landrat Joachim Walter, Tübingen Herr Landrat Thomas Reumann, Reutlingen Herr Landrat Dr. Ulrich Fiedler, Reutlingen
Geschäftsführer: Stellvertreterin:	Herr Thomas Leichtle Frau Bettina Frank
Verbandssatzung:	vom 07.10.1977 i. d. F. vom 04.12.2020
Prüfung Jahresabschluss:	Herr Andreas Schneider Herr Sven Fischer
Prüfung Vergabewesen:	Herr Horst Gneithing

# Inhaltsverzeichnis

---

1	Vorbemerkungen.....	5
1.1	Allgemeines.....	5
1.2	Prüfungsauftrag.....	5
1.3	Zeitraum und Umfang der Prüfung.....	5
1.4	Beratende Tätigkeit und begleitende Prüfung.....	6
1.5	Überörtliche Prüfung.....	6
1.6	Vorjahr.....	7
2	Zusammenfassung.....	8
2.1	Erstellung des Jahresabschlusses.....	8
2.2	Schwerpunkte der Prüfung.....	8
2.3	Wesentliche Feststellungen.....	8
2.4	Ergebnis der Prüfung.....	8
3	Prüfung des Jahresabschlusses.....	9
3.1	Jahresabschluss.....	9
3.2	Unterzeichnung Jahresabschluss.....	11
3.3	Lagebericht.....	11
3.4	Wirtschaftsplan.....	11
3.5	Vermögensplanabrechnung.....	11
3.6	Pauschalwertberichtigungen auf Forderungen.....	12
3.7	Schuldenstand.....	13
3.8	Rückstellung für Pensionen.....	13
3.9	Urlaubsrückstellungen.....	13
3.10	Rückstellungen für die Stilllegung und Nachsorge der Deponien.....	14
3.11	Altpapierumschlag Landkreis Tübingen.....	14
3.12	Betriebliche Erträge.....	15
3.12.1	Umsatzerlöse.....	15
3.12.2	Sonstige betriebliche Erträge.....	15
3.12.3	Versicherung und Schadensfälle .... <b>Fehler! Textmarke nicht definiert.</b>	
3.13	Materialaufwand.....	17
3.14	Personalaufwand.....	17
3.15	Strombezug.....	18
3.16	Belege und Feststellungsbefugnisse.....	18
3.17	Abfallwirtschaftssatzung.....	18
3.18	Gremientätigkeit (Verwaltungsrat, Verbandsversammlung).....	19

4	Prüfung von Vergaben .....	20
4.1	Allgemein.....	20
4.2	Dienstanweisung „Vergaberichtlinien des Zweckverband Abfallverwertung Reutlingen/Tübingen (ZAV)“ .....	20
4.3	Zusammenfassende Beurteilung Vergabewesen.....	20
4.3.1	Einzelne Verfahren .....	20
	Veranlassungsvermerk.....	23

# **1 Vorbemerkungen**

## **1.1 Allgemeines**

Nach § 2 der Verbandssatzung v. 07.10.1977 i. d. F. v. 04.12.2020 nimmt der Zweckverband Abfallverwertung Reutlingen/Tübingen (ZAV) folgende Aufgaben wahr:

- Vermeiden, Verwerten und Vermarkten, Lagern und Ablagern von Abfällen, die im Gebiet der Landkreise Reutlingen und Tübingen anfallen, soweit sie der Entsorgungspflicht der Landkreise unterliegen und sie die Landkreise nicht selbst einsammeln und befördern. Davon ausgenommen sind die Bioabfälle aus dem Kreis Reutlingen sowie Bauschutt, Bodenaushub und Straßenaufbruch, für die die Kreise entsorgungspflichtig bleiben.
- Errichten und Betreiben der zur Erfüllung der Aufgaben notwendigen Anlagen sowie Nachsorge für die Anlagen nach Betriebsbeendigung, insbesondere für die verfüllten Deponien.
- Aufgrund besonderer Vereinbarung die Übernahme weiterer, in der Satzung definierter Aufgaben, für die die Kreise entsorgungspflichtig sind.

Die Wahrnehmung der Aufgaben erfolgte 2021 auf Grundlage der Abfallwirtschaftssatzung in der Fassung vom 01.01.2021. Für die Jahre 2021 bis 2023 wurden 2020 die Abfallgebühren kalkuliert.

## **1.2 Prüfungsauftrag**

§ 11 Abs. 3 der Zweckverbandssatzung bestimmt, dass eine (freiwillige) örtliche Prüfung entsprechend den §§ 111 und 112 Gemeindeordnung (GemO) vorzunehmen ist. Bereits mit Beschluss vom 06.04.1979 hat die Verbandsversammlung des ZAV dem Rechnungsprüfungsamt des Landratsamts Tübingen diese Prüfung übertragen. In der Kreistagssitzung vom 18.07.1979 wurde daraufhin einstimmig beschlossen, dass dem Rechnungsprüfungsamt die Aufgaben übertragen werden.

Das Prüfungsverfahren richtet sich nach den Bestimmungen der Gemeindeprüfungsordnung (GemPrO).

## **1.3 Zeitraum und Umfang der Prüfung**

Auf die Verfassung, Verwaltung und Wirtschaftsführung des Zweckverbands finden die für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften Anwendung (§ 3 Abs. 1 Zweckverbandssatzung).

Die Prüfung des Jahresabschlusses wurde nach einer Auftaktbesprechung am 25.07.2022 in der Zeit von Ende August bis Ende September 2022 mit Unterbrechungen im Landratsamt Tübingen durchgeführt.

Ein Abschlussgespräch ist im Laufe der KW 39 / 40 zwischen Herrn Leichtle, Frau Frank, Herrn Schneider, Herrn Gneithing und Herrn Fischer geplant.

Die Prüfung beschränkte sich im Allgemeinen auf Stichproben (§ 15 GemPrO).

Die in diesem Bericht angeführten gesetzlichen Bestimmungen beziehen sich auf die jeweils gültige Fassung des entsprechenden Wirtschaftsjahres.

#### **1.4 Beratende Tätigkeit und begleitende Prüfung**

Neben der in der Satzung festgelegten Prüfung des Jahresabschlusses hat die Prüfung teilweise begleitend bzw. beratend bei laufenden Vorgängen mitgewirkt, um fehlerhaftes Verwaltungshandeln von vornherein zu vermeiden.

#### **1.5 Überörtliche Prüfung**

Die überörtliche Prüfung **der Wirtschaftsführung und des Rechnungswesens** der Wirtschaftsjahre 2013 bis 2018 durch die Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg hat vom 01.04.2020 bis 28.04.2020 stattgefunden. Nach dem Prüfungsbericht vom 17.06.2020 hat die Prüfung keine wesentlichen Feststellungen ergeben. Mit Schreiben vom 29.06.2020 bestätigte das Regierungspräsidium Tübingen dem Zweckverband Abfallverwertung Reutlingen/Tübingen gemäß § 18 GKZ i. V. m. § 114 Abs. 5 Satz 2 GemO, dass die überörtliche Prüfung der Wirtschaftsführung und des Rechnungswesens des Zweckverbandes Abfallverwertung Reutlingen/Tübingen in den Wirtschaftsjahren 2013 bis 2018 abgeschlossen ist.

Die **Bauausgaben** der Wirtschaftsjahre 2013 bis 2016 wurden in der Zeit vom 25.09.2017 bis 11.10.2017 von der Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg überörtlich geprüft. Der Prüfungsbericht vom 15.11.2017 enthält keine wesentlichen Feststellungen. Das Regierungspräsidium Tübingen hat mit Verfügung vom 17.11.2017 gemäß § 18 GKZ i. V. m. § 114 Abs. 5 Satz 2 GemO bestätigt, dass die überörtliche Prüfung der Bauausgaben des ZAV abgeschlossen ist.

## 1.6 Vorjahr

Die Verbandsversammlung (VS) hat in der Sitzung vom 29.10.2021 den Jahresabschluss 31.12.2020 fristgerecht nach § 16 Abs. 3 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) festgestellt und die Geschäftsleitung entlastet.

Des Weiteren hat die VS folgendes beschlossen:

- Der im Bereich Restmüllentsorgung mit Deponien und im Bereich Photovoltaik Betrieb entstandene Jahresverlust in Höhe von 685.032,70 Euro wird auf neue Rechnung vorgetragen.
- Der im Bereich des Werks Dußlingen entstandene Jahresgewinn 2020 in Höhe von 32.544,86 Euro wird festgestellt. Der Gewinn wird im Rahmen des Jahresabschlusses 2020 der zweckgebundenen Rücklage zugeführt.
- Der im Bereich des Werks Dußlingen im Jahr 2019 entstandene Jahresgewinn in Höhe von 21.226,10 Euro wurde wie beschlossen der Rücklage Werk Dußlingen zugeführt.

Der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses 2020 wurde am 05.12.2021 ortsüblich bekannt gegeben und der Jahresabschluss öffentlich ausgelegt.

## **2 Zusammenfassung**

### **2.1 Erstellung des Jahresabschlusses**

Die Verbandsleitung des Zweckverbandes Abfallverwertung Reutlingen/Tübingen hat die WIBERA Wirtschaftsberatung AG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit der Erstellung des Jahresabschlusses 2021 ohne Prüfungshandlungen beauftragt.

### **2.2 Schwerpunkte der Prüfung**

Schwerpunkte der Prüfung des Jahresabschlusses waren die Einhaltung des Wirtschaftsplans und die Veränderungen zum Vorjahr. Darüber hinaus wurden stichprobenweise einzelne Positionen der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung (GuV) geprüft.

Schwerpunktmäßig wurden erneut die im Prüfungszeitraum durchgeführten Vergabeverfahren geprüft. Hierzu wird unter Punkt 4 näher eingegangen.

### **2.3 Wesentliche Feststellungen**

Die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts haben keine wesentlichen Feststellungen ergeben.

### **2.4 Ergebnis der Prüfung**

Soweit im Prüfungsbericht nichts Anderes ausgesagt ist, entspricht der Jahresabschluss 2021 den Vorgaben des § 111 Abs. 1 i. V. m. § 110 Abs. 1 GemO.

Die Prüfung hat gezeigt, dass die Verbandsverwaltung in den geprüften Bereichen qualitativ gut und ordnungsgemäß gearbeitet hat.



### 3 Prüfung des Jahresabschlusses

#### 3.1 Jahresabschluss

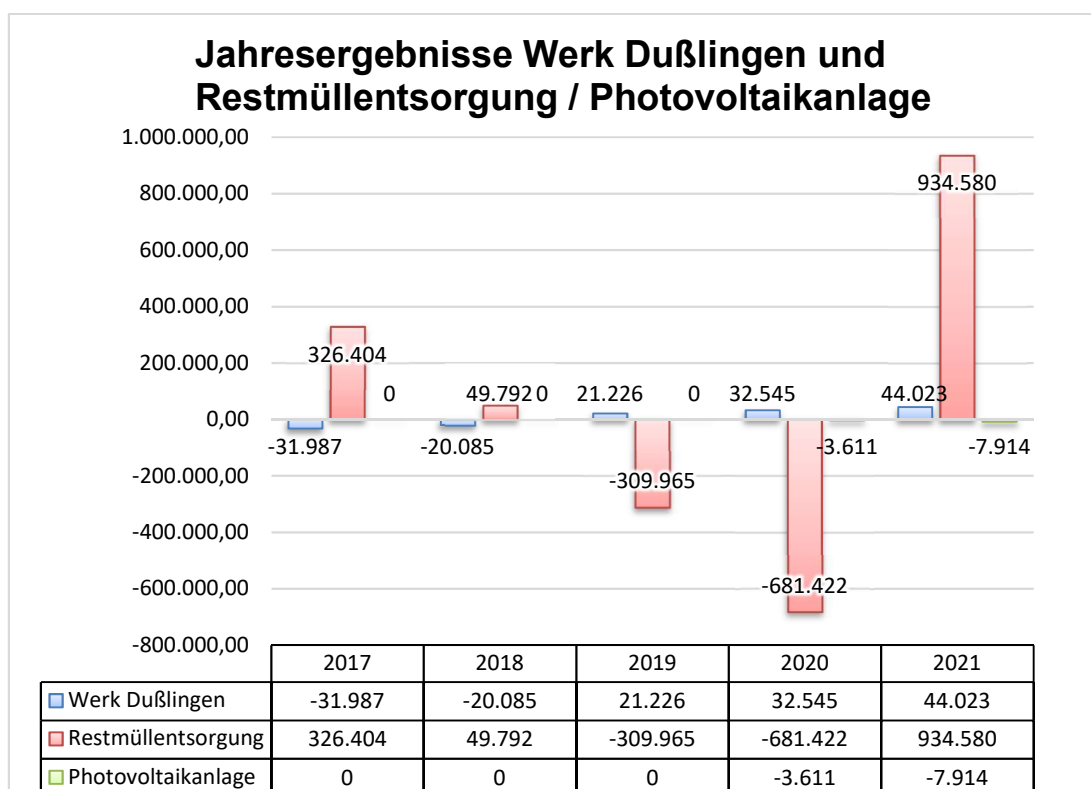
Der Jahresabschluss mit Datum vom 21. April 2022 wurde von der Verbandsverwaltung am 17. Mai 2022 im Entwurf der Abteilung Eigenprüfung und Kommunalaufsicht übersandt. Dieser diente als Grundlage für den vorliegenden Prüfbericht. Der Jahresabschluss wurde damit form- und fristgemäß aufgestellt (§ 16 Abs. 1 und 2 EigBG).

Die Endfassung des Jahresabschlusses wird der Abteilung Eigenprüfung und Kommunalaufsicht des Landratsamtes Tübingen vor Beschluss durch die Verbandsversammlung übersandt.

Die Rechnung des Wirtschaftsjahres 2021 schließt mit einem Gewinn in Höhe von 970.688,77 Euro (Vorjahr: Jahresverlust -652.487,84 Euro). Im Wirtschaftsplan 2021 war ein Gewinn in Höhe von 440.000 Euro veranschlagt.

Überdeckungen aus dem Betriebsteil Werk Dußlingen werden nach dem Beschluss der Verbandsversammlung (VS) vom 05.12.2008 grundsätzlich einer zweckgebundenen Rücklage zugeführt; Unterdeckungen sind dieser Rücklage zu entnehmen. Die Jahresüberdeckung 2021 des Werks Dußlingen beträgt 44.022,82 Euro.

Aus der Summe der Jahresergebnisse des Werks Dußlingen und der Restmüllentsorgung ergibt sich das Gesamtergebnis des ZAV. Die Aufteilung in die beiden Werke erfolgt aus Gründen der Gebührekalkulation. Die Jahresergebnisse des Werks Dußlingen und der Restmüllentsorgung entwickelten sich in den vergangenen fünf Jahren wie folgt:

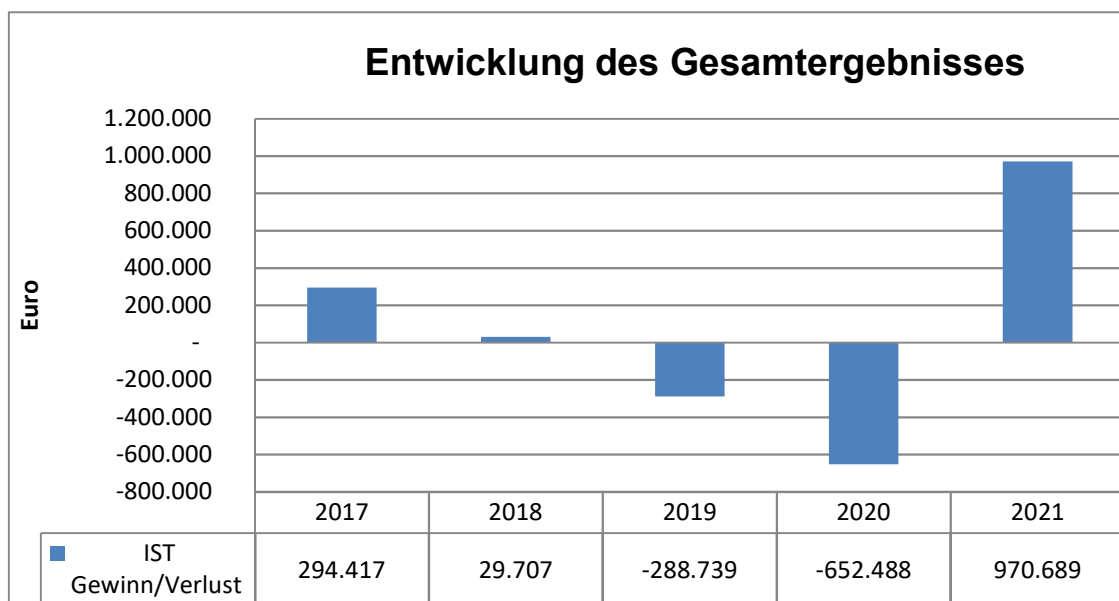


Im Wirtschaftsjahr 2021 wurde im Bereich des Werks Dußlingen erneut ein Jahresgewinn erzielt. Der Gewinn resultiert wie im Vorjahr aus Erträgen der Vermietung und Verpachtung (u.a. Freifläche an Firma ALBA Neckar-Alb, Verfahrenstechnikhalle als Altpapierumschlag an den Landkreis Tübingen sowie neu errichteter Straßenstützpunkt des Landkreises Tübingen).

Im Jahr 2021 konnte der neu gegründete Betriebszweig „Photovoltaik Betrieb gewerblicher Art (BgA)“ durch die Einspeisung des überschüssigen Stroms der Photovoltaikanlage in das öffentliche Stromnetz Stromerlöse in Höhe von 9.243 Euro erzielen. Zusätzlich dient der von der Photovoltaikanlage produzierte Strom dem Eigenverbrauch des ZAV, der damit ca. 45 % des eigenproduzierten Stroms selbst nutzt. Der Betriebszweig Photovoltaikanlagen beendete das Jahr 2021 mit einem Verlust von knapp 8.000 Euro.

Der Bereich Restmüllentsorgung schließt das Wirtschaftsjahr 2021 mit einem Gewinn von 934.580 Euro ab. Hauptursache für diese Entwicklung sind laut Geschäftsbericht die gestiegenen Gebühreneinnahmen beim Haus- und Sperrmüll durch die Corona bedingte Mehranlieferung aber auch aufgrund der Gebührenerhöhung zum 01.01.2021. Entsprechend stiegen auch die Aufwendungen für die Abfallverbrennung an. Diese lagen mit 12.824.872 Euro um 184.872 Euro über dem Planansatz (12.640.000 Euro).

Das Betriebsergebnis (Bereich Restmüllentsorgung und Werk Dußlingen) entwickelte sich in den letzten fünf Jahren wie folgt:



Die Wertansätze der Bilanz zum 31.12.2020 sind unverändert übernommen worden.

Die Bilanz zum Stichtag 31.12.2021 und die Gewinn- und Verlustrechnung 2021 wurden aus dem Ergebnis der Buchhaltung erstellt. Die Bilanz als auch die Gewinn- und Verlustrechnung weisen bei den Abschreibungen eine Differenz von 0,08 Euro auf. Da es sich lediglich um eine geringfügige Differenz handelt, kann diese mit dem Jahresabschluss 2022 korrigiert werden.

Die sachliche, rechnerische und förmliche Prüfung des Jahresabschlusses wurde stichprobenweise vorgenommen.

Unstimmigkeiten wurden während der Prüfung und im Abschlussgespräch angesprochen und geklärt.

### **3.2 Unterzeichnung Jahresabschluss**

Wir weisen als örtliche Prüfung darauf hin, dass der Jahresabschluss von der Geschäftsführung mit Aufstellungsdatum zu unterzeichnen ist.

### **3.3 Lagebericht**

Der ausführliche Lagebericht wurde der Abteilung Eigenprüfung und Kommunalaufsicht mit Mail vom 02.06.2022 übergeben. Die Ausführungen im Lagebericht sollen gemäß § 16 EigBG, § 11 EigBVO und § 289 HGB eine Darstellung über den Geschäftsverlauf und die Lage des Betriebs geben. Ferner ist im Lagebericht die voraussichtliche Entwicklung mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken zu beurteilen und zu erläutern. Die Ausführungen des Lageberichts sind für die Beurteilung der Geschäftsentwicklung von Bedeutung. Der Lagebericht gibt im Wesentlichen die Feststellungen des Jahresabschlusses wieder.

### **3.4 Wirtschaftsplan**

Der Wirtschaftsplan 2021 des ZAV wurde am 04.12.2020 von der Verbandsversammlung beschlossen. Die Gesetzmäßigkeit des Wirtschaftsplans wurde vom Regierungspräsidium mit Erlass vom 08.01.2021 bestätigt.

Der Wirtschaftsplan enthält keine genehmigungspflichtigen Festsetzungen.

### **3.5 Vermögensplanabrechnung**

Aufgabe der Vermögensplanabrechnung ist es, Finanzierungsüberschüsse bzw. -fehlbeträge sowie die in das Folgejahr zu übertragenden Ansätze des Vermögensplans zu ermitteln. Die Vermögensplanabrechnung besteht aus einer Bilanzveränderungsrechnung und dem Vermögensplanvergleich.

Der Finanzierungsüberschuss bzw. -fehlbetrag zum Ende des Wirtschaftsjahres wird mithilfe der Plan-Ist Abweichungen ermittelt. Im Wirtschaftsjahr 2021 ergab sich ein Finanzierungsdefizit in Höhe von 2.471.480 Euro. Die Planabweichung kommt in erster Linie durch die Auflösung von Kapitalanlagen im Wert von 1.536.877 Euro (Plan 285.000 Euro) zustande. Zum Jahresende verbleibt ein Liquiditätsüberschuss in Höhe von 1.022.951 Euro.

<b>Plan-Ist Abweichung 2021</b>	
Mehreinnahmen	2.294.741 Euro
zuzgl. Wenigerausgaben	176.739 Euro
= Finanzierungsüberschuss 2021	2.471.480 Euro
zzgl. Finanzierungsdefizit 2020	- 1.448.529 Euro
= Finanzierungsüberschuss 2021	1.022.951 Euro

### **3.6 Pauschalwertberichtigungen auf Forderungen**

Pauschalwertberichtigungen berücksichtigen ein allgemeines Ausfallrisiko, welches einzelnen Ansprüchen nicht zugeordnet werden kann. Nachdem im Jahresabschluss 2020 die Prüfung eine Neuberechnung angeregt hat, wurde im Jahr 2021 eine Neuberechnung vorgenommen, in welche die Forderungsabgänge aus den letzten fünf Jahren einbezogen wurden. Nach der Neuberechnung ergibt sich eine jährliche Wertkorrektur in Höhe von 4.900 Euro.

### **3.7 Schuldenstand**

Es bestehen derzeit keine langfristigen Verbindlichkeiten beim ZAV. Investitionen werden damit im vollen Umfang aus Eigenmitteln finanziert.

Unterjährig wurde zur kurzfristigen Liquiditätsverstärkung ein Geldmarktkredit als Kassenkredit (500.000 Euro) aufgenommen. Zum 31.12.2020 bestehen Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten in Höhe von 500.000 Euro. Der Höchstbetrag der Kassenkredite in Höhe von 4 Mio. Euro wurde 2021 nicht vollständig ausgeschöpft. Der Höchstbetrag war auch zu keinem Zeitpunkt überschritten.

### **3.8 Rückstellung für Pensionen**

Im Anhang des Jahresabschlusses sind Pensionsverpflichtungen für vor dem 01.01.1987 erworbene Ansprüche eines Beamten (Altzusagen) gem. Art. 28 EGHGB in Höhe von 204.916 Euro aufgeführt. Dieser Betrag wurde von dem errechneten Pensionsrückstellungsbetrag ohne Nachweis im Pensionsgutachten abgezogen.

Die Pensionsverpflichtungen für die Beamten des ZAV (2 Aktive Anwärter, 1 Pensionär) wurden zum 31.12.2021 unter Beachtung des Bilanzmodernisierungsgesetzes (BilMoG) durch die Beratungsgesellschaft Mercer neu berechnet. Nach der Berechnung ist von Pensionsverpflichtungen in Höhe von 1.392.454 Euro auszugehen. Dieser Betrag wurde um die bestehende Altzusage gem. Art. 28 EGHGB bereinigt. Danach ergibt sich ein saldierter bilanzieller Rückstellungsbetrag zum 31.12.2021 in Höhe von 1.187.538 Euro.

Hierzu war 2021 ein Betrag in Höhe von 80.565 Euro (Vorjahr 84.668 Euro) der Rückstellung zuzuführen.

### **3.9 Urlaubsrückstellungen**

Im Jahr 2021 wurden die Berechnungen der Urlaubsrückstellungen näher geprüft. Urlaubsrückstellungen werden gebildet und bilanziert, um zukünftige Verpflichtungen abzubilden und einzuplanen. Zuvor ist die Höhe der Rückstellungen zum Jahreswechsel zu berechnen.

Zur Berechnung der Rückstellung je Mitarbeiter sind die maßgeblichen Jahreskosten zu ermitteln. Die Höhe der Rückstellung bemisst sich nach den Bruttobezügen der Bediensteten einschließlich der Arbeitgeberanteile aller Sozialleistungen und sonstigen Aufwendungen. Diese sind durch die Zahl der anzusetzenden Arbeitstage zu dividieren. Das Ergebnis ist mit der Zahl der Resturlaubstage zu multiplizieren. Dadurch kann der Urlaubsrückstellung ein monetärer Wert zugeordnet werden.

Die anzusetzenden Jahresarbeitstage wurden entsprechend der herrschenden Meinung mit 220 Tagen im Jahr angesetzt, so dass die Berechnung nachvollziehbar ist.

Darüber hinaus konnten bei der stichprobenartigen Prüfung der Berechnungen der Urlaubsrückstellungen die vorgelegten Urlaubsansprüche belegt werden. Kleinere

Unklarheiten wurden mit der Geschäftsleitung im Rahmen der Prüfung erörtert und geklärt.

### **3.10 Rückstellungen für die Stilllegung und Nachsorge der Deponien**

Zur Abdeckung der vorhersehbaren späteren Kosten der Nachsorge der 8 Deponien hat der ZAV Rückstellungen gebildet. Ziel der Bildung von Rückstellung ist es, dass die Ausgaben vom eigentlichen Verursacher getragen werden. Im Prüfungsjahr 2021 wurden zur Deckung von Aufwendungen für die stillgelegten Deponien aus den Rückstellungen für Deponiefolgekosten 826.777 Euro entnommen. Zur Wertkorrektur wurden 612.309 Euro - wie mit Gutachten berechnet - zugeführt.

Buchungstechnisch werden die Zuführungen in Höhe von 612.309 Euro als Gesamtbetrag über das Aufwandskonto Folgekosten für Deponien (GuV-Position Materialaufwand für bezogene Leistungen) abgewickelt. Dieser Gesamtbetrag der Zuführungen setzt sich aus den Auflösungen aus Wertkorrekturen (- 55.454 Euro) zzgl. den Zuführungen aus Wertkorrekturen (359.335 Euro) und dem Zinsaufwand (308.429 Euro) zusammen.

Bei den im Gesamtbetrag der Zuführungen enthalten Zinszuführungen (308.429 Euro) handelt es sich gemäß § 277 Abs. 5 HGB um eine Pflichtangabe, die jährlich in der Gewinn- und Verlustrechnung für den Zinsaufwand zu nennen ist. Diese Pflichtangabe fehlt in Anbetracht der praktizierten Nettodarstellung in der Gewinn- und Verlustrechnung nach wie vor.

Die Abteilung Eigenprüfung und Kommunalaufsicht bittet nun um Beachtung.

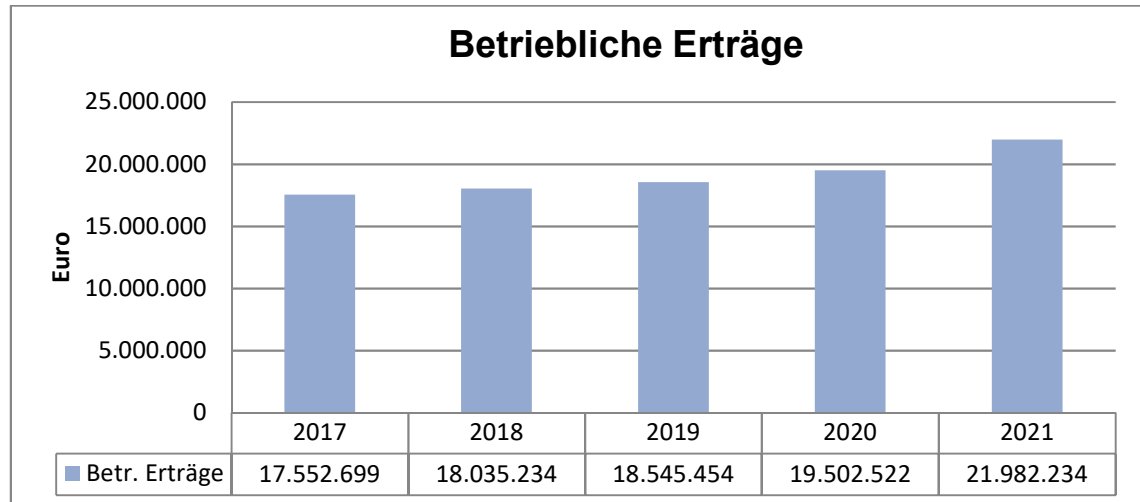
### **3.11 Altpapierumschlag Landkreis Tübingen**

Im Januar 2018 wurde der Betrieb der Altpapierumladestation des Abfallwirtschaftsbetriebs des Landkreises Tübingen in der ehemaligen Verfahrenstechnikhalle aufgenommen. Gemäß § 2 und § 3 der mit dem Landkreis abgeschlossenen Vereinbarung vom 19.03.2015 stellt der ZAV dem Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises seine tatsächlich anfallenden Kosten in Rechnung (vgl. Ziff. 3.12.2 des Berichts). Die Gesamtaufwendungen betragen 2021 185.307 Euro, sie setzen sich aus Material- und Personalaufwendungen, Fahrzeugkosten und Abschreibungen zusammen:

- Materialaufwendungen 116.556,97 €
- Fahrzeugkosten 27.400,75 €
- Personalaufwendungen 12.723,73 €
- Umlage 939,45 €
- Abschreibungen 27.686,00 €

### 3.12 Betriebliche Erträge

Die betrieblichen Erträge (Summe aus Umsatzerlösen und sonstigen betrieblichen Erträgen) haben sich in den vergangenen Jahren wie folgt entwickelt:



Im Vergleich zum Vorjahr stiegen die betrieblichen Erträge im Wirtschaftsjahr 2021 um 2.479.712 Euro an.

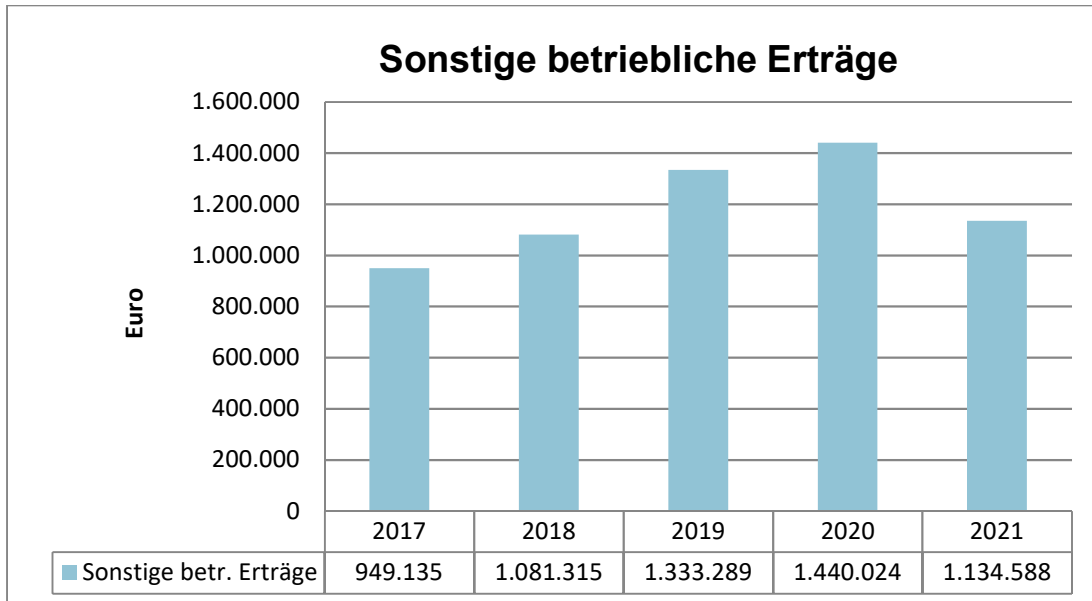
#### 3.12.1 Umsatzerlöse

Aufgrund des im Jahr 2016 in Kraft getretenen Bilanzrichtlinien-Umstrukturierungsgesetzes (BilRUG) werden die Miet- und Pächterträge, seit dem Jahresabschluss 2017 unter der Position Umsatzerlöse als sonstige Erlöse aus Miet- und Pächterträgen geführt. Zuvor wurden diese bei den sonstigen betrieblichen Erträgen unter der Position Pächterträge geführt.

Im Jahresabschluss 2020 wurde die Darstellungsweise der Umsatzerlöse geändert, sodass die Miet- und Pächterträge separat ausgewiesen wurden. Mit dem Jahresabschluss 2021 wurde, wie von der Prüfung gefordert, die alte Darstellungsweise wieder aufgenommen.

#### 3.12.2 Sonstige betriebliche Erträge

Nach den Umsatzerlösen sind in den sonstigen betrieblichen Erträgen die größten ergebnisrelevanten Ertragspositionen des ZAV enthalten. Nachdem die sonstigen betrieblichen Erträge seit dem Jahr 2017 kontinuierlich stiegen, sanken 2021 erstmals wieder die betrieblichen Erträge. Die Entwicklung der letzten fünf Jahre ist nachfolgender Grafik zu entnehmen:



Die bedeutendsten Einzelpositionen (ab 20.000 Euro) sind:

Positionen	2021	2020
Erträge aus der Entnahme von Deponierückstellungen	826.800	1.131.000
AWB Landkreis Tübingen Altpapierumschlag	185.300	180.000
Erstattung Betriebsmittel Umladestation durch TPLUS	27.700	28.000
Straßenstützpunkt LK Tübingen (neu)	59.800	55.000

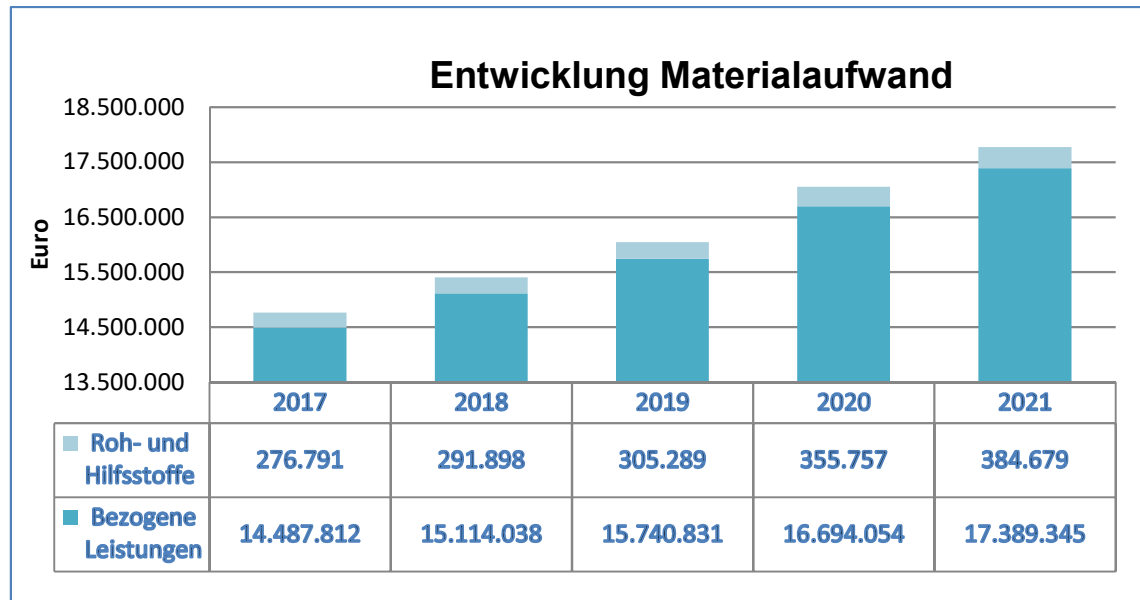
Die Tabelle zeigt, dass die Verringerung sonstigen betrieblichen Erträge in Höhe von 305.400 Euro im wesentlichen auf im Vergleich zum Vorjahr niedrigere Entnahmen aus den Deponierückstellungen zurückzuführen ist.



### 3.13 Materialaufwand

Die Position Materialaufwand teilt sich in folgende Bereiche auf:

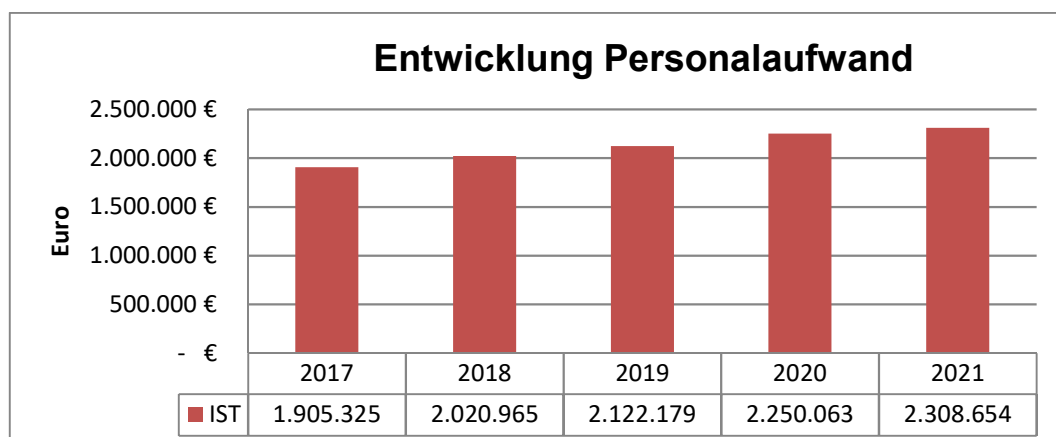
- Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für Waren
- Aufwendungen für bezogene Leistungen



Auch im Jahr 2021 hat sich im Vergleich zum Vorjahr bei beiden Positionen eine Steigerung ergeben. Ein Grund für die gestiegenen Aufwendungen sind die erhöhten Aufwendungen für den Bezug von Strom, Wasser und Brennstoffen. Hauptsächlich aber sind die gestiegenen Aufwendungen für bezogene Leistungen wie Pacht oder Niederschlagswasserbeseitigung.

### 3.14 Personalaufwand

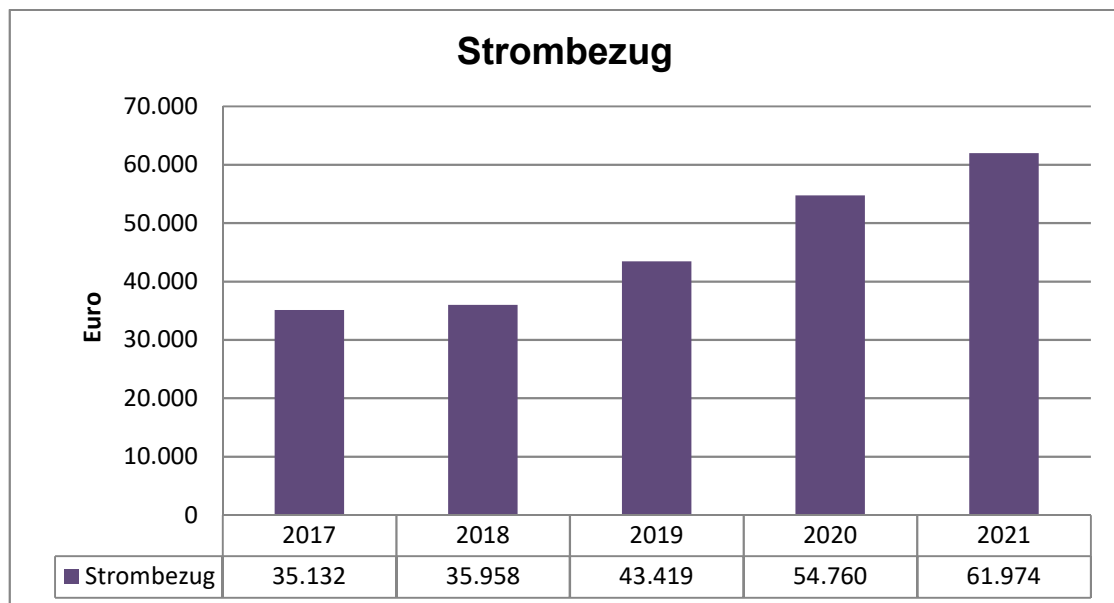
Die Personalaufwendungen setzen sich aus den Positionen Löhne und Gehälter, Sozialabgaben, Aufwendungen für Pensionsverpflichtungen sowie den Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung zusammen. Die Personalaufwendungen entwickelten sich in den vergangenen fünf Jahren wie folgt:



Im Wirtschaftsplan 2021 wurden 2.350.300 Euro an Personalaufwendungen veranschlagt. Tatsächlich fielen Personalaufwendungen in Höhe von 2.308.654 Euro an. Durch längerfristige Krankheitsfälle kam es zu Gehaltseinsparungen, wodurch die Mehraufwendungen für die Altersversorgung abgefangen werden konnten. Der Planansatz wurde damit um 41.646 Euro unterschritten.

### 3.15 Strombezug

Nachfolgende Grafik zeigt einen Trend zu tendenziell steigenden Stromkosten:



Auch im Jahr 2021 stieg der Strombedarf weiter an. Dies ist vor allem darauf zurückzuführen, dass das Deponiegas stetig abnimmt und somit deutlich weniger Strom für den Eigenbedarf produziert werden kann. Auf Grundlage dieser Erkenntnis wurde im Zuge der Umbauarbeiten 2020 auf dem Wertstoffhof im Entsorgungszentrum Dußlingen zur Eigenversorgung die Installation einer Photovoltaikanlage auf einem Dach der Rottehalle realisiert (vgl. Drucksache 199/2020). Auf Grund baulicher Verzögerungen konnten diese aber erst im Laufe des Jahres 2021 in Betrieb gehen.

### 3.16 Belege und Feststellungsbefugnisse

Eine Belegprüfung fand im Rahmen der Jahresabschlussprüfung 2021 nicht statt.

### 3.17 Abfallwirtschaftssatzung

Letztmalig wurde die Gebührensätze des Zweckverbands Abfallverwertung Reutlingen/Tübingen zum 01.01.2017 angepasst. Im Jahr 2020 erfolgte eine Neukalkulation der Gebühren zum 01.01.2021.

### **3.18 Gremientätigkeit (Verwaltungsrat, Verbandsversammlung)**

**210/2021**

Vergabe zum Umbau der Entgasung und der Gasverwertung auf der Deponie Reutlingen-Schinderteich

**211/2021**

Vergabe der Lieferung Abrollcontainer

**212/2021**

Vergabe der Übernahme, Häckseln, Transport und Verwertung von Grüngut

**213/2021**

Vergabe zur Übernahme, Transport und Verwertung von Glas

**214/2021**

Beauftragung des ZAV durch den Landkreis Reutlingen mit Umschlag, Transport, Verwertung und Vermarktung eines Teils seiner Bioabfälle

**215/2021**

Feststellung des Jahresabschlusses 2020

**216/2021**

Wirtschaftsplan 2022

## **4 Prüfung von Vergaben**

### **4.1 Allgemein**

Die Prüfung von Vergaben im Vorfeld der Ausschreibung nach § 112 Abs. 2 Nr. 2 GemO obliegt gemäß § 11 Abs. 3 der Zweckverbandssatzung i. V. m. dem Beschluss vom 01.12.1995 der Prüfungsabteilung des Landratsamts Tübingen. Die Einbindung in die Vergabeverfahren erfolgte punktuell.

Die Teilnahme der Prüfung an den Submissionsterminen ist grundsätzlich nicht vorgesehen.

Der ZAV wickelt die Vergabeverfahren ab dem Jahr 2021 über das Vergabesystem Subreport Elvis ab.

### **4.2 Dienstanweisung „Vergaberichtlinien des Zweckverband Abfallverwertung Reutlingen/Tübingen (ZAV)“**

Die Dienstanweisung „Vergaberichtlinien des Zweckverbands Abfallverwertung Reutlingen/Tübingen (ZAV)“ vom 19.11.2014 ist eine wichtige Grundlage für die Bearbeitung und die Vorgehensweise bei den durchzuführenden Vergabeverfahren.

Die Aktualisierung dieser Dienstanweisung war aufgrund der durch die Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über die Vergabe von Aufträgen im kommunalen Bereich (Vergabe VwV) zum 01.04.2019 geänderten Rechtslage (VOB/A und Unterschwellenvergabeordnung) erforderlich und dem ZAV bekannt. Der ZAV hat im Jahr 2021 / 2022 die eigene Dienstanweisung überarbeitet, diese ist am 15.05.2022 in Kraft getreten.

In der gutachterlichen Stellungnahme der Kanzlei Dolde Mayen & Partner vom 11.09.2020 wird ausgeführt, welche vergaberechtlichen Grundlagen im Oberschwellen- und Unterschwellenbereich vom ZAV zu beachten sind. In Ziffer 6 des Gutachtens wird die Auffassung vertreten, dass die UVGO für Liefer- und Dienstleistungen zur Anwendung empfohlen ist. Diese Sichtweise ist vertretbar, auch wenn in der DA auf die Wertgrenzen der VOL/A Bezug genommen wird und die sonstigen Verfahren im Jahr 2021 nach der VOL/A abgewickelt wurden. Spätestens mit in Kraft treten der geänderten DA am 15.05.2022 ist dann die UVGO anzuwenden.

### **4.3 Zusammenfassende Beurteilung Vergabewesen**

Die für die Vergabeprüfung vorgelegten Akten waren geordnet, vollständig und nachvollziehbar.

#### **4.3.1 Einzelne Verfahren**

Im Prüfungsjahr 2020 hat der ZAV wieder einige Baumaßnahmen und Beschaffungen vorgenommen, die vergaberechtlich zu behandeln waren:

1. Arbeitsschutzkleidung
2. Abrollcontainer
3. Übernahme, Häckseln, Transport und Verwertung von Grüngut
4. Übernahme, Transport und Verwertung von Glas
5. Deponiekanal
6. Umbau der Entgasung auf der Deponie Reutlingen-Schinderteich
7. Gasverwertung auf der Deponie Reutlingen-Schinderteich (Energie-Contracting)

Geprüft wurden folgende Verfahren, die im Verwaltungsrat beschlossen wurden:

1. Abrollcontainer, Vorlage 211/2021
2. Übernahme, Häckseln, Transport und Verwertung von Grüngut, Vorlage 212/2021
3. Übernahme, Transport und Verwertung von Glas, Vorlage 213/2021
4. Gasverwertung auf der Deponie Reutlingen-Schinderteich (Energie-Contracting), Vorlage 210/2021

Das Vorhaben „Umbau der Entgasung auf der Deponie Reutlingen-Schinderteich“ (Vorlage 210/2021) wird von der GPA im Rahmen der nächsten Bauprüfung geprüft. Aus diesem Grund wurde dieses Vergabeverfahren nicht in die Vergabeprüfung der örtlichen Prüfung einbezogen.

#### **Auskunft aus dem Gewerbezentralregister**

Erfreulich ist, dass bei allen geprüften Vergaben die erforderlichen Auskünfte aus dem Gewerbezentralregister eingeholt wurden.

#### **Neues Vergabesystem Subreport Elvis**

Nach Einschätzung der Prüfung ist das neue Vergabesystem für den Zweckverband geeignet. Es ermöglicht schlanke Vergabeverfahren und enthält alle erforderlichen Elemente. Allerdings eröffnet diese Vergabesystem auch neue Fehlerquellen: So wurden in der Aufforderung zur Angebotsabgabe fünf Vordrucke vorgegeben, die vom Bieter vorzulegen und zu unterschreiben waren. Dies betraf die Vergabeverfahren Grüngut und Glas. Nicht alle Vordrucke wurden in der vorgegebenen Form vorgelegt und teilweise nicht unterschrieben. Da gemäß § 16 Abs.3 a VOL/A Angebote, die nicht unterschrieben sind oder die geforderten oder nachgeforderten Erklärungen und Nachweise nicht enthalten auszuschließen sind, hätten die betroffenen Angebote ausgeschlossen werden müssen oder die Unterschriften oder Erklärungen und Nachweise hätten nachgefordert werden müssen. Dies steht im pflichtgemäßen Ermessen des Auftraggebers. In den betroffenen Verfahren hätte nach Auffassung der Prüfung das pflichtgemäße Ermessen so ausgelegt werden müssen, dass die Unterschriften bzw. Erklärungen und Nachweise nachzufordern sind.

#### **Anwendung der UVGO im Verfahren Gasverwertung auf dem Deponie Reutlingen-Schinderteich (Energie Contracting)**

Für das o.g. Verfahren hat der ZAV erstmals die Unterschwellenvergabeordnung angewandt. Entsprechend der vergaberechtlichen Beratung durch die Kanzlei Dolde,

Mayer & Partner war dies vertretbar. Auf Grundlage der Auftragswertschätzung wurde ein Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb durchgeführt.

Von den drei angeschriebenen Unternehmen hat lediglich ein Unternehmen ein Angebot innerhalb der Angebotsfrist abgegeben. Allerdings ging dieses Angebot per Mail ein und wurde erst nach Ablauf der Angebotsfrist schriftlich vorgelegt. Die Form der Angebote ist in § 38 UVGO festgelegt. Die Vorlage des Angebots per Mail entsprach nicht den Formerfordernissen, da bei Angeboten per Mail der Geheimhaltungsgrundsatz im Vergabeverfahren nicht gewährleistet werden kann. Das nachgereichte schriftliche Angebot ging verspätet ein und war auch durch die Verletzung des Geheimhaltungsgrundsatzes belastet. Die Angebote hätten nicht gewertet dürfen.

In diesem Verfahren war den geprüften Unterlagen nicht zu entnehmen, ob die Öffnung des Angebots entsprechend § 40 Abs. 2 UVGO von zwei Vertretern des Auftraggebers gemeinsam durchgeführt wurde und die Information nach § 30 UVGO über die durchgeführte Verhandlungsvergabe ohne Teilnahmewettbewerb auf der Internetseite des ZAV erfolgt ist.

## Veranlassungsvermerk

Eine abschließende Besprechung mit der Geschäftsführung und deren Stellvertretung ist in der KW 39 / 40 vorgesehen. Einzelne Fragestellungen wurden auch bereits während der Prüfung abgestimmt. Wir bitten um künftige Beachtung der Anmerkungen. Das Prüfungsverfahren ist damit abgeschlossen.

Tübingen, 24.09.2022

gez.

Andreas Schneider  
Prüfer Jahresabschluss

gez.

Sven Fischer  
Prüfer Jahresabschluss

gez.

Horst Gneithing  
Prüfer Vergabewesen

gez.

Gabriele Schmid  
Leitung Abteilung Eigenprüfung und Kommunalaufsicht

### Verteiler:

- Herr Landrat Walter (Verbandsvorsitzender)
- ZAV, Herr Leichtle (Geschäftsführer)